

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband

(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(Muster 6 bzw. Muster 10 der Vordruckvereinbarung)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(Muster 6 bzw. Muster 10 der Vordruckvereinbarung)“ durch die Wörter „(Muster 6, Muster 10 oder Muster 39 der Vordruckvereinbarung)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 sind Überweisungen zur Durchführung in-vitro-diagnostischer Leistungen nur als Auftragsleistung zulässig.“
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „bei Aufträgen nach Nr. 1“ durch die Wörter „bei Aufträgen nach Nr. 1.1.“ und die Wörter „Auftragserteilungen nach Nr. 2“ durch die Wörter „Auftragserteilungen nach Nr. 1.2.“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Für die Überweisung in-vitro-diagnostischer Leistungen zur Durchführung bei einem anderen Vertragsarzt ist Muster 10 der Vordruckvereinbarung zu verwenden. Abweichend von Satz 1 ist für die Überweisung in-vitro-diagnostischer Leistungen der organisierten Krebsfrüherkennungs-Richtlinie zur Früherkennung des Zervix-Karzinoms Muster 39 zu verwenden.“
- f) In Absatz 9 Satz 1 wird vor den Wörtern „Auftragsleistung nach Absatz 8“ das Wort „in-vitro-diagnostische“ eingefügt.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„Erbringung und Abrechnung von in-vitro-diagnostischen Leistungen“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „laboratoriumsmedizinischen“ durch das Wort „in-vitro-diagnostischen“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Laboratoriumsmedizinische“ durch das Wort „in-vitro-diagnostische“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Erbringung von in-vitro-diagnostischen Leistungen gilt § 15 mit folgender Maßgabe:

1. Bei allgemeinen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM und bei entsprechenden Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM ist der Teil 3 der Befunderhebung einschließlich ggf. verbliebener Anteile von Teil 2 beziehbar. Überweisungen zur Erbringung der allgemeinen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM und entsprechender Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM sind zulässig.

2. Bei in-vitro-diagnostischen Leistungen

i. der speziellen Laboratoriumsmedizin nach den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 32.3 EBM,

ii. zur Untersuchung von konstitutionellen genetischen Veränderungen nach den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 11.4 EBM,

iii. nach den pathologischen diagnostischen Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.3 EBM und

iv. zur Untersuchung von tumorgenetischen Veränderungen nach den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4 EBM

kann der Teil 3 der Befunderhebung nicht bezogen werden, sondern muss entweder nach den Regeln der persönlichen Leistungserbringung selbst erbracht oder an einen anderen zur Erbringung dieser Leistung qualifizierten und zur Abrechnung berechtigten Vertragsarzt überwiesen werden. Satz 1 gilt auch für die jeweils entsprechenden Leistungen in den Abschnitten 1.7, 8.5, 8.6 und 30.12.2 EBM.

3. Der Vertragsarzt, der die in-vitro-diagnostische Leistungen persönlich erbringt, ist für die Qualität der erbrachten Leistungen verantwortlich, indem er sich insbesondere zu vergewissern hat, dass die "Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen" der Analysen eingehalten worden sind.“

- e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Analysekosten gemäß dem Anhang zum Abschnitt 32.2 EBM“ durch die Wörter „Leistungen des Abschnitts 32.2 EBM“ ersetzt.
- f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Vertragsarzt, der den Teil 3 der Befunderhebung aus einer Laborgemeinschaft bezieht, ist für die Qualität der erbrachten Leistungen verantwortlich, indem er sich insbesondere zu vergewissern hat, dass die "Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen" eingehalten worden sind.“
- g) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 8a“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 9“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.

Berlin, den 18.10.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin